



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Schafe

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



Version 3.1

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

SCHAFE

Version 3.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BLV, Tänikon
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	3

Baulicher Tierschutz 5

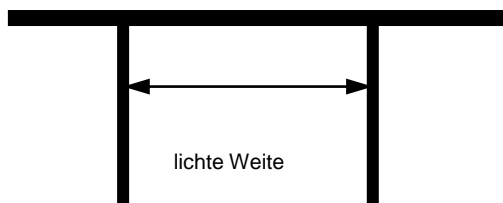
1. GRUPPENHALTUNG VON SCHAFEN.....	5
2. EINZELHALTUNG VON SCHAFEN.....	5
3. ANBINDEHALTUNG VON SCHAFEN	6
4. PERFORIERTE BÖDEN.....	6
5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	7
6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN	7
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	8

Qualitativer Tierschutz 9

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN.....	9
8. LIEGEBEREICH	9
9. EINZELHALTUNG	9
10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	9
11. BELEUCHTUNG.....	9
12. LUFTQUALITÄT IM STALL	9
13. LÄRM	10
14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFLÄCHEN.....	10
15. VERSORGUNG MIT WASSER	10
16. RAUFUTTER FÜR LÄMMER	10
17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE SCHAFE	10
18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN	10
19. EINGRIFFE AM TIER	11
20. VERLETZUNGEN	11
21. KLAUENPFLEGE	12
22. SCHUR.....	12
23. TIERPFLEGE	12
24. AUSBILDUNG	12
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	13

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von fünf oder zehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. GRUPPENHALTUNG VON SCHAFEN

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier ³⁾ , cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,3 ⁴⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.
- 4) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

	Mastlämmer	Jährlinge	Mutterschafe ¹⁾ ohne Lämmer 60 - 70 kg	Mutterschafe ¹⁾ mit Lämmern 60 - 70 kg	Widder über 70 kg
	25 - 50 kg	50 - 60 kg			
Fressplatzbreite pro Tier ²⁾ , cm	20	30	40	60	50
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,5	0,7	1,0	1,5	1,5

Anmerkungen

- 1) Für schwerere Tiere sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht zu vergrössern; für leichtere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.

2. EINZELHALTUNG VON SCHAFEN

Erfüllt wenn:

- der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Schafe	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Boxenfläche pro Tier, m ²	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens am 31. August 2018

	Mutterschafe ¹⁾ mit Lämmern 60 - 70 kg	Widder über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2,0	3,0

Anmerkung

- 1) Für schwerere Tiere sind die Abmessungen entsprechend dem Gewicht zu vergrössern; für leichtere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

3. ANBINDEHALTUNG VON SCHAFEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- Schafe nicht angebunden gehalten werden ¹⁾;
- Schafe nur kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

Anmerkung

- 1) Am 1. September 2008 bestehende Anbindeplätze dürfen noch bis spätestens am 31. August 2018 verwendet werden.

4. PERFORIERTE BÖDEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg nicht auf perforierten Böden gehalten werden oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- bei Schafen über 30 kg keine Lochböden eingesetzt sind oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Schafe über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Schafe über 30 kg	20	¹⁾

Anmerkung

- 1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

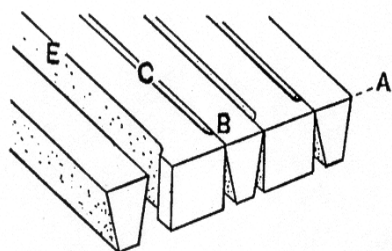
Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

Erfüllt wenn:

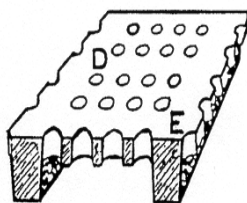
- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind.
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	alle Tierkategorien	20	40

Betonspaltenböden



Lochböden



Lochböden sind für Schafe nicht geeignet
Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- bei einem Unterstand, der nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient und in dem nicht gefüttert wird, folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche ³⁾ pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,5	0,6	0,75	0,75	0,9

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden.</p> <p>Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.</p>

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 *Baulicher Tierschutz* erlaubt ist.

8. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.

9. EINZELHALTUNG

Erfüllt wenn:

- einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

11. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

12. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

13. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

- 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

15. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

16. RAUFUTTER FÜR LÄMMER

Erfüllt wenn:

- über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.

17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE SCHAFE

Erfüllt wenn:

- den Schafen an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon 30 Tage während der Winterfütterungsperiode ¹⁾;
- die Schafe höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- ein aktualisiertes ²⁾ Auslaufjournal ^{3) 4)} vorhanden ist.

Anmerkungen

1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.

2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.

4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;

- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

- 1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

19. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen, insbesondere
 - das Kastrieren von männlichen Schafen.
- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor:
 - das Kürzen des Schwanzes ²⁾ bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.

Verboten sind:

- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Anmerkung

- 1) *Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.*

- 2) *Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.*

20. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

21. KLAUENPFLEGE

Erfüllt wenn:

- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).

22. SCHUR

Erfüllt wenn:

- Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden;
- frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind;
- bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

23. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst¹⁾ und nicht eingewachsen sind.

Hinweis

- 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.

24. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf³⁾;
- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem der Zuchtschafe ist der Schwanz etwas zu kurz kupiert, bei alle anderen Schafen ist die Länge in Ordnung. • Bei einer Kontrolle am Ende der Winterperiode liegt die letzte Schur der Schafe 13 Monate zurück.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Im Stall werden nur 10 Lux gemessen. • Der Tierhalter kastriert seine Lämmer selbst. Er kann den entsprechenden Sachkundenachweis nicht vorlegen. • Die Schafe haben nur wenig oder stark verschmutzte Einstreu. • Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht länger und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.
Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Kontrolle in der Winterperiode lammt ein Schaf auf der Weide. • Ein Schaf hat eine klaffende Wunde am Hinterbein, die nicht versorgt ist. • Ein Schaf läuft nur noch auf den Vorderknien, eine angemessene Klauenpflege ist nicht erfolgt. • Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden..
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.